

Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler (Versicherungsmakler, Versicherungsvertreter, Mehrfachagenten)

HV 415/14

Die Pflichtversicherungssumme nach § 9 Versicherungsvermittlervordnung (VersVermV) steht gesondert zu anderen Versicherungssummen und Jahreshöchstleistungen für die sonstigen versicherten Tätigkeiten zur Verfügung.

Risikobeschreibung

I. Versicherungsvermittlung

1. Abweichend von § 4 Ziffer 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB) ist die Tätigkeit als Versicherungsvermittler versichert.

2. Die Vermittlung von Versicherungsprodukten der betrieblichen Altersvorsorge sowie die im Zusammenhang mit der Vermittlung erfolgte Beratung ist mitversichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Beratung zu Versorgungseinrichtungen (Errichten, Betreiben) oder zur Bildung von Rückstellungen.

3. Die Tätigkeit als Havariekommissar oder Assekurateur ist nicht versichert.

II. Finanzdienstleistungsvermittlung

1. Abweichend von § 4 Ziffer 3 sind folgende Tätigkeiten mitversichert:

- a) die Tätigkeit als Haus-, Grundstücks- und Hypothekemakler (Immobilienmakler);
- b) die Tätigkeit als Haus- und Grundstücksverwalter, als Wohnungseigentumsverwalter gemäß § 27 WEG sowie als Verwalter für Gewerbe- und Geschäftseinheiten bis zu einer Miet- und Pachteinnahme in Höhe von 250.000 EUR;
- c) der Nachweis und die Vermittlung von Finanzierungen und Hypotheken;
- d) die Vermittlung von Bausparverträgen;
- e) die Vermittlung von Leasingverträgen;
- f) die Vermittlung von Anteilen an Investmentfonds, die nach dem Investmentgesetz (InvG) zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen sind;
- g) die Vermittlung von Anteilen an geschlossenen Fonds, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - die Fonds sind in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zugelassen,
 - der Prospekt wurde vom BaFin nach dem Wertpapierprospektgesetz (WpPG) und der EU-ProspektVO geprüft
 - es liegt ein beanstandungsfreier Prospektprüfungsbericht/Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers nach IDW S4 vor
 - der Prospekt wurde dem Kunden vor der Vermittlung ausgehändigt;
 - der Kunde wurde darauf hingewiesen, dass es sich um eine Unternehmensbeteiligung mit den hiermit verbundenen Risiken (Totalverlust) handelt. Sofern eine Nachschusspflicht besteht, bezieht sich dieser Hinweis auch auf das Bestehen dieser Pflicht.

2. Mit versichert ist die Beratung einschließlich der Honorarberatung im Zusammenhang mit den unter Ziffer 1 genannten Tätigkeiten

Besondere Bedingung

1. Es besteht Rückwärtsversicherung für Verstöße bei der Vermittlung von Versicherungen, die während der Laufzeit der Vorverträge, welche vor Vertragsbeginn bestanden, eingetreten sind, sofern die Verstöße während der Laufzeit dieses Vertrages gemeldet werden.

Voraussetzung ist, dass der zugrundeliegende Verstoß über die Vorversicherungsverträge versichert gewesen wäre und der Vorversicherer ausschließlich wegen Ablaufs der Nachhaftungsfrist/Meldefrist keinen Versicherungsschutz zu gewähren hat. Der Versicherungsschutz ist auf den Versicherungsumfang des jeweiligen Vorvertrages begrenzt. Geht der Versicherungsschutz der Vorversicherungsverträge über den Versicherungsschutz dieses Vertrages hinaus, besteht nur im Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz.

2. In Abweichung von § 2 Ziffer 1 AVB beträgt die Nachhaftung fünf Jahre. Die Regelungen zur Pflichtversicherung nach §§ 8, 9 VersVermV bleiben unberührt.

3. Die Tätigkeit als Versicherungsvermittler ist in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Erweiterung von § 4 Ziffer 1 Satz 2 AVB mitversichert. § 4 Ziffer 1 Satz 3 AVB bleibt unberührt.

4. Versicherungsschutz besteht für die persönliche Inanspruchnahme der freien Mitarbeiter, sofern diese beitragsmäßig erfasst und als Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers in dessen Namen aufgetreten sind (§ 7 Ziffer 1 AVB). § 7 Ziffer 2 AVB gilt sinngemäß. Der Versicherungsschutz ersetzt nicht eine eigene Pflichtversicherung freier Mitarbeiter. Soweit eigener Versicherungsschutz besteht, geht dieser vor.

5. In Abweichung von § 3 Ziffer 5 AVB ist bei Vermittlung von Kapitalanlageprodukten gemäß II Ziffer 1 f) und g) der Risikobeschreibung die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres, welche aus der Vermittlung eines konkreten Finanzinstruments und/oder der Beratung hierzu resultieren, auf die einfache Versicherungssumme beschränkt. Dies gilt auch dann, wenn die Vermittlung und/oder die Beratung gegenüber einer Vielzahl von Kunden erfolgt.

6. Abweichend von § 3 Ziffer 6 AVB beträgt im Falle der Finanzdienstleistungsvermittlung gemäß II der Risikobeschreibung der vom Versicherungsnehmer allein zu tragende Schaden in jedem Fall 1.000 EUR (fester Selbstbehalt).

7. In Ergänzung von § 4 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden

a) aus der Bearbeitung von Schadenfällen außerhalb des vom Versicherungsnehmer verwalteten Versicherungsbestandes;

b) aus der Verletzung der Schweigepflicht sowie wegen unbefugter Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;

c) aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer oder Mitversicherten durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;

d) aus dem Erstellen versicherungsmathematischer Gutachten;

e) die dadurch entstanden sind, dass bei der Verwaltung von Haus- und Grundbesitz Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt wurden;

f) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt;

g) die dadurch entstanden sind, dass Kenntnisse über mangelnde Bonität eines Interessenten, einer Investmentgesellschaft, eines Fonds oder eines Initiators nicht weitergeleitet werden

h) die aus den eine getätigte Anlage betreffenden üblichen Risiken selbst resultieren (Rendite-, Performance-, Währungsschwankungs- und Insolvenzrisiko sowie steuerlichen Entwicklungen);

i) bei Vermittlung eines Finanzinstruments der Risikobeschreibung gemäß II Ziffer 1 f) und g), wenn die Dokumentation über folgende Punkte nicht vorgelegt werden kann:

- Erstellung des Risikoprofils des Kunden,
- Übergabe des Verkaufsprospekts,
- Aufklärung über die Anlagerisiken, insbesondere Hinweis auf das Totalverlustrisiko

j) die darauf beruhen, dass der Versicherungsnehmer wegen unrichtigen Prospektinhalts oder wegen vom Prospekt abweichender Angaben in Anspruch genommen wird.

8. Der Berechnung der Jahresnettoprämie liegt ein Sondernachlass von 30 % zugrunde. Übersteigt die Zahlungsquote bezogen auf die letzten fünf Versicherungsjahre inklusive des laufenden Versicherungsjahres, 50 % der Nettoprämieinnahme, erlischt der Sondernachlass rückwirkend. Die Prämie ist für das laufende Versicherungsjahr sowie für das vorangegangene Versicherungsjahr nach zu entrichten. Sofern der Versicherungsvertrag noch keine fünf Versicherungsjahre läuft, gilt der jeweils kürzere Zeitraum.